

Sofort mehr Netto

Steuerfreibeträge Dem Finanzamt Kredit geben? Gerade in der Krise muss das nicht sein. Wer sich Freibeträge eintragen lässt, hat sofort mehr Geld auf dem Konto.



Lieber zu viel als zu wenig. Dieser Grundsatz ist dem Finanzamt heilig. Es zieht meist mehr an Abgaben ein, als der Steuerzahler tatsächlich schuldig ist. Doch der kann sich wehren: Wer sich Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, hat im laufenden Jahr weniger Abzüge.

Solche Freibeträge gibt es zum Beispiel für Fahrtkosten zur Arbeit, für Kinderbetreuung, für Alleinerziehende, Behinderte oder für erwachsene Kinder in Ausbildung. Allerdings: Genau abgerechnet wird jährlich mit der Steuererklärung, meist also im Folgejahr. Dann werden alle Freibeträge mit der Steuerschuld verrechnet, egal, ob sie auf der Steuerkarte eingetragen waren oder nicht. Wer auf den Eintrag verzichtet, zahlt also nicht unbedingt mehr Steuern, gewährt aber dem Finanzamt bis zum Jahressteuerabschluss einen zinslosen Kredit.

Freibeträge trägt das Finanzamt erst ein, wenn pro Jahr mehr als 600 Euro zusammenkommen. Diese „allgemeine Antragsgrenze“ gilt jedoch nicht immer: Kinderbetreuung, haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkeraufträge, Behindertenpauschbetrag oder Verluste werden auch unter 600 Euro als Freibetrag berücksichtigt.

Eine andere Hürde: Werbungskosten bringen nur dann einen Freibetrag, wenn mehr zusammenkommt als der Arbeitnehmerpauschbetrag von 920 Euro – plus 600 Euro Antragsgrenze, also 1520 Euro.

Fahrtkosten: 30 Cent pro Kilometer

Arbeitnehmer können jeden Kilometer ihres Weges zur Arbeit geltend machen – für eine Strecke, nicht hin und zurück. Da 30 Cent pro Kilometer angesetzt werden, muss die Strecke bei 230 Arbeitstagen im

Jahr mindestens 23 Kilometer sein, um allein mit den Fahrtkosten den Freibetrag zu erreichen. Bus- und Bahnfahrer, die mehr für ihre Fahrkarten bezahlen, als sie mit der Entfernungspauschale abrechnen können, dürfen die höheren Ticketkosten ansetzen.

Tipp: Wichtig kann das für junge Erwachsene in Ausbildung sein. So lange sie unter 25 Jahre sind, steht ihren Eltern Kindergeld zu, wenn die Einkünfte des Kindes 7680 Euro unterschreiten. Mit hohen Fahrtkosten rutschen die Einkünfte und Bezüge möglicherweise unter diese Einkommensgrenze.

Auch wer beruflich viel unterwegs ist, kann das Finanzamt beteiligen. So können Arbeitnehmer, die vorübergehend in einen Filialbetrieb beordert wurden, die auf Montage sind oder viele Dienstreisen machen, die tatsächlichen Fahrt- und Übernachtungskosten als Werbungskosten ansetzen:



für jeden Kilometer pauschal 30 Cent. Hinzu kommen Verpflegungspauschalen von 6 bis 24 Euro, je nach Abwesenheitsdauer.

Arbeitsmittel: Voller Kaufpreis

Auch Ausgaben für den Beruf, die als Werbungskosten anerkannt werden, können eingetragen werden: Fachliteratur, Büromöbel, Werkzeug, Computer oder Arbeitskleidung. Kosten unter 487,90 Euro, können sofort voll abgesetzt werden. Höhere Kosten werden auf die Nutzungsdauer verteilt. Deren Länge hat das Finanzministerium festgelegt, zum Beispiel für Computer auf drei Jahre, für Schreibtische auf 13 Jahre.

Fürs Arbeitszimmer wird ein Freibetrag nur eingetragen, wenn sich dort der „Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit“ befindet. Das trifft für die meisten Arbeitnehmer nicht zu, sodass die Kosten nicht anerkannt werden. Ob das rechtens ist, entscheidet demnächst der Bundesfinanzhof. Deshalb sollten Betroffene, die einen Ablehnungsbescheid erhalten, Einspruch einlegen (Az. VI R 13/09) und Ruhen des Verfahrens beantragen.

Anders ist es, wenn das Arbeitszimmer nicht in der selbstbewohnten Wohnung liegt, sondern zum Beispiel im Haus der Eltern oder bei Bekannten: Dann können die Kosten abgesetzt werden.

Doch so oder so: Kosten für Schreibtisch, Computer und andere Arbeitsmittel können in jedem Fall abgesetzt werden – auch, wenn das Arbeitszimmer nicht anerkannt wird. Es muss sich dann nicht einmal um ein geschlossenes Zimmer handeln, vielmehr reicht schon eine Arbeitsecke im Flur.

Kinderbetreuung: Maximal 4000 Euro

Für Kinder unter 14 Jahren dürfen berufstätige Eltern – auch mit Teilzeit- oder Minijob – bis zu 6000 Euro Betreuungskosten geltend machen. Zwei Drittel davon akzep-

tiert das Finanzamt, maximal 4000 Euro pro Kind werden als Freibetrag eingetragen. Das sind Ausgaben für Kindergarten, Internat, Tagesmutter oder Babysitter. Auch wenn nahe Verwandte die Betreuung übernehmen, macht das Finanzamt mit.

Wichtig: Die Ausgaben fallen nicht wie die üblichen Werbungskosten unter den Arbeitnehmerpauschbetrag von 920 Euro. Außerdem können Betreuungskosten auch unter der Antragsgrenze von 600 Euro eingetragen werden. Ist nur ein Elternteil erwerbstätig, können Eltern die Kosten für Kinder zwischen drei und sechs Jahren als Sonderausgaben eintragen lassen.

Schulgeld: Höchstens 5000 Euro

Schulgeld für Privatschulen kann bis zu 5000 Euro als Freibetrag eingetragen werden – auch für anerkannte Schulen in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum. Das Finanzamt berücksichtigt 30 Prozent des voraussichtlichen Schulgelds als Sonderausgabe. Um 5000 Euro zu erreichen, müssen Eltern mindestens 16667 Euro zahlen. Ausgaben für Unterkunft, Betreuung und Verpflegung, für Schulbücher, Schul- und Sportkleidung gelten aber als privat und werden nicht berücksichtigt.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Für „haushaltsnahe Dienstleistungen“, also Arbeiten rund um Haus, Wohnung und Garten, gibt es eine Steuererstattung – egal, ob die Wohnung geputzt oder der Garten gepflegt wird (siehe test 5/09). Dasselbe gilt für die Betreuung von alten oder pflegebedürftigen Angehörigen durch Pflegediens-

te oder im Heim. Auch Eltern, die ihr Kind zuhause betreuen lassen, haben Anspruch auf diese Steuererstattung – aber nur, wenn kein Anspruch auf erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (siehe oben) besteht.

Für Dienstleistungen akzeptiert das Finanzamt bis zu 20000 Euro. 20 Prozent davon mindern direkt die Steuerschuld, sodass der Steuerzahler bis zu 4000 Euro weniger Steuern zahlt. Als Freibetrag wird das Vierfache der voraussichtlichen Kosten eingetragen, maximal 16000 Euro.

Zusätzlich werden Handwerkerarbeiten gefördert, also Modernisierung, Renovierung und Instandhaltung, wenn die Arbeiten im Haus des Kunden erbracht werden, nicht in der Firmenwerkstatt. Dafür werden bis 6000 Euro akzeptiert, 20 Prozent mindern die Steuerschuld, also 1200 Euro. Der Freibetrag liegt bei maximal 4800 Euro.

In allen Fällen kann nur der Lohn angesetzt werden, nicht die Materialkosten.

Und viele weitere Freibeträge

Wer einen Minijobber mit maximal 400 Euro Monatslohn beschäftigt, kann bis 2040 Euro eintragen lassen. Freibeträge gibt es auch für Spenden, Kirchensteuer, Unterhalt an Ex-Ehepartner (maximal 13805 Euro) oder Ausbildungskosten (bis 4000 Euro) für eine erstmalige Berufsausbildung wie ein Erststudium oder das Nachholen des Abiturs.

Auch Ausgaben für Krankheit, Behinderung oder Scheidung können Freibeträge bringen, ebenso Behindertenpauschbeträge oder Unterhalt an Angehörige (bis 7680 Euro) und Ausbildungsfreibeträge für Kinder über 18 Jahre, die auswärts wohnen. ■

Freibetrag

Ein Antrag mit sechs Seiten

Lohnsteuerermäßigung: Wer einen Freibetrag möchte, muss einen „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“ stellen. Das geht bis 30. November 2009. Wer ihn zum ersten Mal beantragt oder den alten erhöhen will, muss sich durch sechs Seiten Antrag wühlen. Sonst reichen zwei Seiten. Formulare gibt es beim Finanzamt oder unter www.formulare-bfinv.de.

Monatserster: Der Freibetrag wirkt sich zum nächsten Monatsersten aus. Hat das Amt ihn im Juni genehmigt, gibt es ab Juli mehr Nettogehalt.

Aufteilung: Freibeträge für erhöhte Werbungskosten, zum Beispiel für Fahrten zur Arbeit, bekommt nur derjenige, dem diese Kosten voraussichtlich entstehen. Das gilt auch für Ehepaare. Andere Freibeträge verteilen die Beamten hälftig auf beide Lohnsteuerkarten, wenn die Ehepartner keine andere Aufteilung beantragen.

Achtung: Wer auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eintragen ließ, muss später auch eine Steuererklärung abgeben. Das gilt jedoch nicht beim Behindertenpauschbetrag.